



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Monika	DW 2273 DW 2695	02.05.2014
21119/0001-		Weißenstein		
II/A/1/2014				

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorenengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes (SVÄG) 2014, mit dem einerseits Vorhaben des Regierungsprogramms umgesetzt werden und andererseits Anpassungen im Bereich der Invaliditätspension und der Kontoerstgutschrift vorgenommen werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ein wesentliches Anliegen des Regierungsprogramms zielt auf die Anhebung des faktischen Pensionsalters und der Beschäftigungsquoten Älterer nach einem gemeinsam festgelegten Pfad und Zeitplan. Die BAK unterstützt daher das im Entwurf vorgesehene Berichtssystem (Monitoring) und unterstützt das Vorhaben eines umfassenden Monitorings der in den letzten Jahren, insbesondere aber im Sozialrechtsänderungsgesetz (SRÄG) 2012 getroffenen Maßnahmen. Es sollen das Leistungsgeschehen und die finanziellen Auswirkungen dargestellt und evaluiert werden, um im Falle von Fehlentwicklungen rasch gegensteuern zu können.

Zur Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung Älterer sind im Regierungsabkommen unter anderem die Festlegung von Beschäftigungsquoten für die Beschäftigung von über 55-Jährigen in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten und die schrittweise Einführung eines Bonus-Malus-Systems vorgesehen. Zu diesem Zweck enthält der Entwurf eine Information an diese Betriebe über ihren Beschäftigungsanteil Älterer (55+) im Branchenvergleich und im Gesamtdurchschnitt aller Betriebe.

Für die BAK ist ausgeschlossen, dass die Information nicht allen betroffenen Betrieben übermittelt wird, sondern nur solchen, die daran interessiert sind und die Information beantragen. Unverzichtbar ist auch, dass im Hinblick auf die im Regierungsabkommen vereinbarten steigenden Beschäftigungsquoten Älterer auch deren Beschäftigungsanteile in den Belegschaften steigen müssen. Daher müssen die Betriebe bereits 2014 nicht nur über die aktuellen Älterenanteile, sondern in Vorbereitung auf das Bonus-Malus-System auch über die zu erreichenden Zielwerte für die im Regierungsabkommen angepeilten höheren Beschäftigungsquoten Älterer informiert werden. Die BAK beharrt auf die Umsetzung einer solchen Informationsverpflichtung mit Zielwerten noch im Jahr 2014.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Art 1 Z 5 (§ 79c ASVG):

Aus Sicht der BAK ist das im Entwurf vorgesehene Monitoring ein essentielles Instrumentarium zur Kontrolle der Zielerreichung von Maßnahmen des Regierungsprogramms.

Insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung Älterer ist jedenfalls eine verpflichtende Information der einzelnen Betriebe bezüglich der branchenbezogenen Ergebnisse nötig. Es ist in der Tat wenig sinnvoll, den Hauptverband mit dem Aufbau einer umfassenden Datenbank über den jeweiligen durchschnittlichen Anteil der Älteren für alle Betriebe über 25 Beschäftigte zu beauftragen und dann diese Zahlen nur „auf Anfrage“ der Betriebe mitzuteilen. Was zudem völlig fehlt, ist die Festlegung von Zielwerten, wie viele Ältere jeweils im Betrieb zu beschäftigen sind. Ohne solche Zielwerte, die nach entsprechenden branchenbezogenen Erhebungen und Festlegungen kundgemacht werden müssen, ist die Errichtung eines Bonus-Malus-Gesamtmodells im Sinne des Regierungsabkommens nicht möglich.

Nicht umgesetzt wird im Entwurf auch das ebenfalls im Regierungsabkommen vereinbarte Krankenstands-Monitoring zur (Früh)Erfassung überdurchschnittlich hoher Krankenstände in Betrieben einer Branche. Die Krankenkassen sollen Informationen über Risikobetriebe erhalten und Betrieben auf freiwilliger Basis Beratungsleistungen und/oder Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anbieten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsalters („Länger arbeiten bei guter Gesundheit“) leisten. In der Beratungspraxis der Arbeiterkammern bestätigt sich, dass vor allem psychische Probleme zunehmen. Beratung, Gesundheitsförderung und umfassende Präventionsmaßnahmen müssen daher rechtzeitig einsetzen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Kassen ein Informationstool in die Hand zu geben, um entsprechende Präventionsmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Abs 2 (Beschäftigungs-Monitoring) regt die BAK an, die „Älterenquote“ im Gesetz und nicht in den Erläuterungen zu definieren.

Zu Abs 4 (Pensions-Monitoring) wird angemerkt, dass zur Beobachtung der erfolgreichen Umsetzung des SRÄG 2012 („IP-neu“) eine Darstellung der gewährten Maßnahmen der

stationären und ambulanten medizinischen sowie beruflichen Rehabilitation unentbehrlich ist. Grundsätzlich ist bei allen Monitoring-Maßnahmen eine Auswertung nach Geschlecht vorzunehmen.

Zu Art 1 Z 6 bis 8 und 34 (§§ 86 Abs 6, 99 Abs 1a und 3 Z 1 lit b sowie 361 Abs 5 ASVG):

Gegen die aus systematischen Gründen vorgenommene Transferierung der Bestimmungen besteht im Wesentlichen kein Einwand. § 99 Abs 1a ASVG muss allerdings lauten: „Das Rehabilitationsgeld ist ... zu entziehen“ statt wie formuliert „Die Leistung ist ... zu entziehen“.

Während nach dem Entwurf bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes im Falle der dauernden Invalidität das Leistungsfeststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird, ist im Fall der Entziehung nach § 99 Abs 3 lit b sub lit cc ASVG (Entziehung, weil berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zumutbar sind) weiter eine neuerliche Antragstellung nötig. Die BAK schlägt vor, auch für diesen Fall ein Tätigwerden der Träger von Amts wegen vorzusehen.

Zu Art 1 Z 17 (§ 143a Abs 2 ASVG):

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es einen Gleichklang zwischen der Erhöhung des Krankengeldes und der Erhöhung des Rehabilitationsgeldes herzustellen. Das wird aber mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht erreicht, weil gemäß § 141 Abs 2 ASVG das Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit erhöht wird, Krankengeldanspruch allerdings erst ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit besteht (§ 138 Abs 1 ASVG). Die BAK schlägt daher vor, auch in § 143a Abs 2 ASVG auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit statt wie im Entwurf auf den Krankengeldanspruch abzustellen.

Zur Art 1 Z 20, Art 2 Z 1 und Art 3 Z 2 (§ 248a ASVG; § 142 GSVG; § 133 BSVG):

Die Ergänzung des § 248a ASVG um eine Ziffer 2, die eine Doppelberücksichtigung von freiwilligen Versicherungsbeiträgen bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Pensionskonto verhindert, ist eine notwendige Anpassung des § 248a ASVG an die Erfordernisse des Pensionskontorechtes.

Zu Art 1 Z 19 und Z 21 (§§ 222 und 254 Abs 1 Z 2 ASVG):

§ 222 Abs 1 ASVG regelt die Pflichtleistungen aus den Versicherungsfällen der Pensionsversicherung, der Abs 2 hingegen die freiwilligen Leistungen, zu denen nach dem SRÄG 2012 auch die berufliche Rehabilitation zählt. Der geplante Einschub nach „Rehabilitation (§ 301)“ mit dem Wortlaut: „einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes“ ist aus Sicht der BAK so zu verstehen, dass in Zukunft bei jeder beruflichen Rehabilitation verpflichtend auch das Berufsfeld zu erheben ist, was – zum einen – die bisherige Systematik des § 222 ASVG verändert. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung dieser Einschub im Zusammenhang mit § 254 Abs 1 Z 2 ASVG haben soll. Wenn nämlich eine Rehabilitation

nicht mehr zweckmäßig oder zumutbar ist, kann logischerweise auch kein Berufsfeld mehr festgestellt werden, sodass ein Verweis auf § 222 ASVG hinfällig ist.

Zu Art 1 Z 22 (§ 255 Abs 4 Z 1 ASVG):

Die Regelung, dass durch den Bezug von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld der Tätigkeitschutz für ältere Versicherte nicht verloren gehen soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Eine ebensolche Klarstellung entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur ist auch in § 255 Abs 2 ASVG erforderlich, um zu verhindern, dass durch den Bezug von Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld oder Übergangsgeld ein bereits erworbener Berufsschutz und damit in weiterer Folge auch der Anspruch auf Rehabilitation verloren gehen.

Zu Art 1 Z 23, 26 und 28 (§§ 255b, 273b und 280b ASVG):

Im Zusammenhang mit der im neuen § 255b ASVG geplanten Regelung der „Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld“ ist zu überlegen, ob der im ersten Satz definierte Anspruch auf Rehabilitationsgeld sinnvoll ist, zumal in § 143a ASVG ausreichend klargestellt ist, dass über den Grundanspruch auf Rehabilitationsgeld ohnehin der Pensionsversicherungsträger entscheidet. Wie in § 255a ASVG für die dauerhafte Invalidität könnte beispielsweise im Rahmen eines § 255a Abs 2 auch für die vorübergehende Invalidität die Möglichkeit einer Feststellung durch den Pensionsversicherungsträger eingeführt werden.

Unklar ist, ob der Pensionsversicherungsträger tatsächlich zwei (getrennte) Bescheide zu erlassen hat (arg: „mit gesondertem Feststellungsbescheid“) oder ob der Anspruch im ablehnenden Leistungsbescheid enthalten ist, was der Wortlaut des § 367 Abs 4 ASVG nahelegt.

Zu Art 1 Z 24, Art 2 Z 2, Art 3 Z 3 und Art 4 Z 1 (§ 261c ASVG; § 143a GSVG; § 134a BSVG; § 5 Abs 4 APG):

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Anhebung des Bonus von 4,2 % auf 5,1 % bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs auf Alterspension soll ein längeres Verbleiben im Arbeitsprozess attraktiver machen. Die BAK lehnt eine Beitragsbefreiung für Erwerbseinkommen nach Erreichen der Altersgrenze für die Alterspension ab, weil dadurch Anreize zu einer Weiterbeschäftigung vermindert werden könnten.

Während im ASVG (GSVG, BSVG) die Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit gebührt, fehlt die analoge Bestimmung im APG. Im Sinn einer Gleichbehandlung wird eine diesbezügliche Regelung auch im APG angeregt.

Zu Art 1 Z 30 (§ 348d Abs 3 ASVG):

Die Änderung „im Dienst eines geschlechtergerechten Sprachgebrauches“ (siehe Erläuternde Bemerkungen) in nur einem Halbsatz des § 348d ASVG greift zu kurz, weil gleich an

mehreren Stellen dieser Bestimmung immer nur die männliche Form („Vertragsbeziehungen eines Apothekers“, „dessen vertragliche Beziehungen“ etc) verwendet wird.

Zu Art 1 Z 31 (§ 354 Z 4a ASVG):

Außer der vorliegenden Änderung des Katalogs der Leistungssachen ist auch eine Aufnahme in den Katalog der Sozialrechtssachen in § 65 ASGG erforderlich.

Zu Art 1 Z 37 bis 39 (§ 367 Abs 4 ASVG):

Die vorgeschlagene Reduzierung der Prüfung der Frage der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen (einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes) auf Leistungsanträge wird von der BAK abgelehnt.

Diese Fragen bei Feststellungsanträgen nicht zu behandeln, widerspricht der ursprünglichen Zielsetzung der Einführung des Feststellungsbescheides. § 255a ASVG ermöglicht einen Feststellungsantrag „ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation“.

Nach dem Bericht des Sozialausschusses (2028 dB XXIV GP) sollte klargestellt werden, dass der Feststellungsantrag nach § 255a ASVG bzw nach den Parallelbestimmungen nur dem Zweck dient, die Durchführbarkeit von medizinischen und beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation zu prüfen.

Der einzige Anwendungsbereich, der in diesem Zusammenhang für Versicherte in einem aufrechten Dienstverhältnis von Bedeutung ist, würde nach der vorgeschlagenen Formulierung wegfallen.

Zu Art 4 Z 1 (§ 5 Abs 4 APG):

Die Erhöhung der Pension bei Aufschub sollte wie im ASVG erst ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit gebühren (siehe Anmerkungen zu Art 1 Z 24).

Zu Art 4 Z 5 (§ 26 Abs 2 bis 6 APG):

Zu den Änderungen in § 26 APG ist zunächst festzuhalten, dass sich im Zusammenhang mit einem Leistungsbezug im Pensionskonto grundsätzlich die Frage stellt, in welcher Form das Pensionskonto weiter zu führen ist. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass ein Leistungsbezug jährlich im Ausmaß der Pensionsanpassung erhöht wird, hingegen die Gesamtgutschrift im Pensionskonto mit der Aufwertungszahl zu valorisieren ist.

Nach derzeitiger Rechtslage müssten beide Aufwertungen im Fall eines Leistungsbezuges parallel vorgenommen werden. Eine Erhöhung der Gesamtgutschrift über eine Erhöhung der Leistung hinaus, erscheint weder sinnvoll noch zweckmäßig. Eine Lösung dieser Problema-

tik könnte darin gefunden werden, dass im Falle eines Leistungsbezuges die Gesamtgutschrift in der Höhe der Leistung eingefroren wird. Werden dann während des Bezuges einer Invaliditätspension weitere Teilgutschriften durch Erwerbstätigkeit erworben, werden die von diesen Beitragsgrundlagen entrichteten Beiträge gemäß § 230 ASVG so lange nicht wirksam entrichtet, bis ein neuer Versicherungsfall (zB ein Versicherungsfall des Alters) eintritt. In einem solchen Fall könnte die bis zum neuen Stichtag mit der Anpassung erhöhte Leistung um die zusätzlichen Teilgutschriften, die entsprechend der Kontologik zu valorisieren sind, ergänzt werden.

Insgesamt hängt das Problem von während eines Leistungsbezuges erworbenen Teilgutschriften von der oben aufgeworfenen Frage ab. Die BAK ersucht daher zur Klärung dieser wichtigen und grundsätzlichen Problematik der Kontoführung bei Leistungsbezug und den davon abzuleitenden Lösungen um eine Besprechung unter Beziehung von VertreterInnen der Pensionsversicherungsträger, und zwar am besten noch vor der Regierungsvorlage.

Im Folgenden werden die Neuregelungen des § 26 APG beurteilt:

Nach § 26 Abs 2 APG ist die Kontoerstgutschrift bei Bestehen eines Pensionsanspruchs aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit am 1. Jänner 2014 das 14-fache der gebührenden Pensionsleistung. Die Absätze 3 bis 6 sollen Regelungen dafür schaffen, wie später eine neue Invaliditätspension oder eine Alterspension zu berechnen ist, ohne dass es zu „ungerechtfertigten Verzerrungen des Leistungsniveaus (durch neue Zu- oder Abschläge oder doppelte Berücksichtigung von Versicherungsmonaten)“ kommt.

Diese Zielsetzung wird von der BAK grundsätzlich unterstützt. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen sollen allerdings für Personen mit einem Pensionsstichtag vor dem 1. Juli 1993 bei Umwandlung in eine Alterspension weiterhin §§ 551 Abs 10 und 581 Abs 5 ASVG Anwendung finden, auch wenn sie nach dem 31.12.1954 geboren sind; dabei findet keine Überführung in eine „Kontopension“ statt. Der Wortlaut des 2. Satzes des § 26 Abs 2 APG (arg: „Dies gilt nicht ...“) geht jedoch darüber hinaus und ist so zu verstehen, dass gar keine Kontoerstgutschrift zu bilden ist bzw es bleibt offen, wie diese zu berechnen wäre und wie bei einem neuerlichen Anspruch auf eine Invaliditätspension vorzugehen ist.

Die letztlich unsystematische Zusammenfassung von Invaliditätspensionsleistung und Ausgangsbetrag für Zeiten der Erwerbstätigkeit vor dem 1.1.2014 sowie neue Teilgutschriften für Zeiten ab 1.1.2014 als Gesamtgutschrift bringt zwangsläufig widersprüchliche und systemwidrige Effekte mit sich.

Die Nichtberücksichtigung von Teilgutschriften aufgrund von Rehabilitations- und Umschulungsgeldleistungen bewirkt, dass für diese Gruppe (BezieherInnen einer Invaliditätspension zum 1.1.2014) diese Teilversicherungszeiten – abweichend von der Norm – nicht anspruchserhöhend wirken. Begründet wird dies mit der Vermeidung von „Doppelberücksichtigungen“, weil bei der ursprünglichen Pensionsberechnung ja in der Regel bereits auf Zu-rechnungsmonate Bedacht genommen wurde. Die individuellen Auswirkungen werden je

nach Konstellation sehr unterschiedlich sein, was entsprechend große Unterschiede bei der Betroffenheit von dieser Regelung mit sich bringen wird.

Aus Sicht der BAK liegt außerdem eine Ungleichbehandlung von BezieherInnen von Umschulungsgeld und Übergangsgeld vor: Zeiten für die erste Gruppe (§ 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG) vermindern die Gesamtgutschrift, Zeiten für die zweite Gruppe (§ 8 Abs 1 Z 2 lit f ASVG oder § 4 Abs 1 Z 8 ASVG) jedoch nicht.

Auf der anderen Seite kommt es bei einem neuen Stichtag unabhängig von der Pensionsart und dem Antrittsalter zu keinem Abschlag; die Begründung hierfür ist, dass ein Teilbetrag der Gesamtgutschrift aus der bereits durch Abschläge belasteten Invaliditätspension besteht. Die Abschlagsfreiheit gilt aber auch für den Ausgangsbetrag und die neu hinzukommenden Teilgutschriften!

Abs 5 regelt die Berechnung der Alterspension, wenn seit der Zuerkennung der Pensionsleistung keine weiteren Versicherungszeiten erworben werden: In diesen Fällen soll die Alterspension weiter im Ausmaß der bisher bezogenen Invaliditätspension gebühren.

Nach dem Wortlaut ist ein Antrag auf Alterspension nach Abs 4 aber in jenen Fällen möglich, in denen eine Kontoerstgutschrift in Höhe der Invaliditätspension gebildet wurde (Abs 2) und nur Versicherungszeiten vor dem 1.1.2014 vorliegen, die bereits in die Kontoerstgutschrift eingeflossen sind (Abs 3). In diesen Fällen gebührt die Alterspension im Ausmaß der Gesamtgutschrift geteilt durch 14 und unterscheidet sich somit von der zuletzt bezogenen Invaliditätspension.

Abs 5 bewirkt, dass bereits das Vorliegen von bloß einem Versicherungsmonat (nicht Rehabilitations- und Umschulungsgeld) zu einer gänzlich anderen Berechnungslogik führt, was deutlich unterschiedliche Leistungen zur Folge haben kann. Der Unterschied besteht nicht nur darin, dass entweder keine oder weitere Teilgutschriften berücksichtigt werden (bei wenigen Monaten mit einem entsprechend geringen Effekt), sondern dass auch eine andere Aufwertungslogik zur Anwendung kommt.

Auch wenn zusätzliche Teilgutschriften keine Rolle spielen, kann die unterschiedliche Aufwertungslogik, vor allem dann, wenn es sich um längere Zeiträume handelt, zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Weitere Anregungen der BAK:

- Gemäß § 86 ASVG ist für den Anfall einer Leistung bei geminderter Arbeitsfähigkeit die Aufgabe der Erwerbstätigkeit, aus der die Arbeitsunfähigkeit resultiert, notwendig. Gemäß eines Erlasses des BMASK aus dem Jahr 1996 gilt bei befristeten Invaliditätspensionen die Karenzierung des Dienstverhältnisses als Aufgabe der Tätigkeit. Nachdem nunmehr für Personen, die ab 1964 geboren sind, die befristeten Invaliditätspensionen aufgehoben worden sind, fehlt eine entsprechende Anpassung des § 86 ASVG. Anstelle von befristeten Pensionen werden entsprechend der neuen Rechtslage Rehabilitati-

ons- und Umschulungsgeld gewährt. Bei beiden Leistungen ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kein Anfallshindernis für die Leistung. Damit besteht lediglich bei unbefristeten Gewährungen von Invaliditätspension die Notwendigkeit ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis formal vollständig aufzulösen, weil sich der Erlass des BMASK lediglich auf befristete Leistungen bezieht. Dies führt jedoch dazu, dass in Fällen, in denen nach der neuen Rechtslage aus medizinischen Gründen (zB schwere Krebserkrankung) eine unbefristete Invaliditätspension gewährt wird, um eine möglichst belastungsfreie Therapie zu ermöglichen, die Auflösung des Dienstverhältnisses für den Anfall der Leistung gefordert wird. Dies erscheint weder zumutbar noch zweckmäßig. Die BAK regt daher an, bei der Gruppe der ab 1964 geborenen Personen das Anfallserfordernis der Aufgabe der Beschäftigung zu streichen, oder – in eventu – den Erlass des BMASK dahingehend zu modifizieren, dass eine Karenzierung auch für unbefristete Pensionsleistungen als Aufgabe der Beschäftigung gilt.

- § 39b Abs 1 AIVG sieht vor, dass das Umschulungsgeld ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers gebührt, wenn die Geltendmachung binnen vier Wochen danach erfolgt, sonst erst ab Geltendmachung. Es ist eine Klarstellung erforderlich, ab wann Umschulungsgeld in Fällen gebührt, in denen sich die Rehabilitationsfähigkeit bzw die Zumutbarkeit von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation erst im Zuge eines Verfahrens ergibt.
- Die BAK wurde auf folgende Problematik in zwischenstaatlichen Fällen aufmerksam gemacht: Gemäß Art 57 der Verordnung (VO) 883/2004 sind Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat von Österreich bei der Pensionsberechnung zu berücksichtigen. Gemäß Art 57 Abs 4 der VO gilt dies nicht für in Teil 2 des Anhangs VIII der VO angeführten Systeme. In diesem Anhang sind unter lit a) von Österreich auch „Alterspensionen auf der Grundlage eines Pensionskontos nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)“ eingetragen. Das führt dazu, dass anders als im Bereich des ASVG für Versicherte, die weniger als zwölf Monate im EU-Ausland erworben haben, diese Monate bei der Pensionsberechnung verloren gehen. Eine Lösung dieser Problematik auf EU-Ebene oder durch eine Regelung im Sozialversicherungsgesetz wird angeregt.
- In § 248c Abs 2 ASVG (besondere Höherversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen) werden für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbeitrags nur jene Pensionsbeiträge, „die auf den (die) Versicherte(n) entfallen“, herangezogen. Durch diese Bestimmung werden unselbstständig beschäftigte Versicherte gegenüber selbstständigen Versicherten, deren gesamter Pensionsbeitrag in die Höherversicherung einfließt, benachteiligt.

Die BAK ersucht ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A